



Nachruf

Am 15. Oktober 2019 verstarb im Alter von 91 Jahren

Herr Curt Leffler

Ltd. Regierungsdirektor a.D.

Der Verstorbene war von 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1992 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 810 „Regionalplanungsstelle“, tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Curt Leffler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 28. Oktober 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Karin Drexler

Die Verstorbene war seit 2017 bei der Regierung von Niederbayern als Sachbearbeiterin in der Zentralen Ausländerbehörde Niederbayern tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Karin Drexler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 13. November 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 86

Abfallwirtschaft

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

- Neufassung der Gebührensatzung - GebS - für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 8. November 2019 S. 87
- 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald..... S. 89

Abfallwirtschaft

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald; Neufassung der Gebührensatzung - GebS - für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 8. November 2019

Bekanntmachung vom 12. November 2019, Az. 55.1-8104-1-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 8. November 2019 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 12. November 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Gebührensatzung - GebS - für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Zweckverband Abfallwirtschaft, Sitz Außernzell, erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 96), zuletzt geändert vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband auch den Abfallerzeuger als Benutzer berücksichtigen. ³Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhr- bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweilige Maßeinheiten.

§ 4 Gebührensatz im Bring- und Holsystem

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich:

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------|
| 1. | bei einer Müllnormtonne
60 Liter | 7,85 € |
| 2. | bei einer Müllnormtonne
80 Liter | 10,47 € |
| 3. | bei einer Müllnormtonne
120 Liter | 15,70 € |

4.	bei einem Müllnormgroßbehälter 240 Liter	31,40 €
5.	bei einem Müllnormgroßbehälter 1.100 Liter	143,92 €
6.	für die Veranlagung nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung	3,77 €

²§ 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich für den nach Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Stadt Passau) angeführten Bereich für Müllnormtonnen 60 Liter bis Müllnormgroßbehälter 240 Liter um monatlich **5,61 €**.

(3) Die Gebühr für zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Wertstoffbehältnisse, beträgt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr (Papierbehälter 4-wöchentlich, Biobehälter 14-tägig) monatlich:

1.	bei einem Papiernormgroßbehälter 240 Liter	1,95 €
2.	bei einem Papiernormgroßbehälter 1.100 Liter	8,94 €
3.	bei einer Biotonne 120 Liter	4,40 €
4.	bei einem Bionormgroßbehälter 240 Liter	8,80 €

(4) ¹Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die in Abs. 1 bis 2 geregelten Gebühren entsprechend. ²Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Wertstoffbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die Gebühren entsprechend nach Abs. 3.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Ziff. 5 betragen die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Müllnormgroßbehälter mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

1.	bei 2-mal-wöchentlicher Abfuhr	431,92 €/monatlich
2.	bei wöchentlicher Abfuhr	215,96 €/monatlich
3.	bei 14-tägiger Abfuhr	107,98 €/monatlich
4.	bei 4-wöchentlicher Abfuhr	53,99 €/monatlich
5.	auf Abruf	53,88 €/pro Abfuhr

²Die Gebühr nach Ziff. 5 gilt auch für eine vergebliche Entsorgungsanfahrt von einem zur Abfuhr abgerufenen aber nicht zur Entleerung bereitgestellten Müllnormgroßbehälter. ³Diese Gebühren umfassen keine Wertstoffentsorgung im Holsystem.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden 50 l-Sack **5,00 €**.

(7) Die Anlieferung von Wertstoffen und Problemstoffen gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung ist über die Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

(8) Die Gebühr für die auf Antrag veranlasste Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Wertstoffbehältnissen (u.a. wegen Fehlbefüllung) in Verbindung mit der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt:

1.	bei einer Biotonne 120 Liter	15,00 €
2.	bei einem Papier- oder Bionormgroßbehälter 240 Liter	21,00 €
3.	bei einem Papiernormgroßbehälter 1.100 Liter	62,00 €

(9) Die Gebühr für die auf Antrag veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehältnissen beträgt:

1.	bei Restmüll- oder Bio- oder Papiertonne 60 - 240 Liter	42,00 €
2.	bei einem Restmüll- oder Papiernormgroßbehälter 1.100 Liter	63,00 €

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten oder im Bringsystem überlassenen Abfällen zur Beseitigung auf den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt bei:

a)	Sperrmüll:	
-	bis 100 kg	pauschal 8,50 €
-	bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg	1,85 €
b)	künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF):	
-	je KMF-Sack bis zu einem Volumen von 1.000 Liter	10,00 €
-	bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg	4,50 €
c)	inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklassen I und II der Deponieverordnung erfüllen:	
-	bis 100 kg	pauschal 12,00 €
-	bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg	1,50 €

²Für den Fall, dass Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird das gebührenrelevante Gewicht durch den Zweckverband geschätzt. ³Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen, die von Kommunen angeliefert werden, sind gebührenfrei.

(11) ¹Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. ²Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 20,00 € pro Vorgang.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes fallenden Kalendermonats, bei Änderungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 5 ändern. ³Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftlich bekannt werden.

(2) ¹Bei Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. ²Bei Abgabe von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung mittels Lieferschein entsteht die Gebührenschuld mit Zustellung des Gebührenbescheids.

(3) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Anlieferung.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit Erlangung des Besitzes an den Abfällen durch den Zweckverband.

(5) Die Gebührenschuld für die nach § 4 Abs. 8 und Abs. 9 auf Antrag veranlasste Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Restmüll- oder Wertstoffbehältnissen entsteht mit durchgeführter Abfuhr der maßgeblichen Behältnisse.

(6) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 11 Satz 2 entsteht nach Bereitstellung und/oder Abholung der Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. ²Satz 1 gilt für die Gebühr jeder weiteren An-/Um-/Abmeldung von Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen nach § 4 Abs. 11 Satz 2.

(2) ¹Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Bei Abgabe von Restmüllsäcken mittels Lieferschein wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr bei Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung auf Lieferschein, wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 13. November 2015 (RABI. NB 15, S. 109) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. März 2018 (RABI. NB 18, S. 51) außer Kraft.

Außernzell, 8. November 2019
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald; 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Bekanntmachung vom 12. November 2019, Az. 55.1-8104-1-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 8. November 2019 die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 12. November 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 96), zuletzt geändert vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 12. Dezember 2014 (RABI. NB 15 S. 5) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 20. Oktober 2017 (RABI. NB 17 S. 105)

§ 1

1. In § 1 Absatz 3 wird die Bekanntmachung zur letzten Änderung zur Abfall-Verzeichnis-Verordnung von „22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„die nach § 11 gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.“
 - b) in Absatz 2 wird der Verweis auf die Gebührensatzung von „§ 4 Abs. 7“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - ca) In Satz 1 wird der Halbsatz „jährlich 18 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke und in den Gebieten, in denen die Biotonne eingeführt ist,“ ersatzlos aufgehoben.
 - cb) In Satz 3 wird der Verweis auf die Gebührensatzung „bzw. Abs. 2 Nr. 6“ ersatzlos gestrichen.
 - d) In Absatz 6 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Bei wiederholtem Missbrauch kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Wertstoffbehältnisse von angeschlossenen Grundstücken wieder abziehen.“
 - e) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
3. In § 15 Absatz 7 Satz 4 wird der Klammerverweis auf die Gebührensatzung von „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 15 wird der Absatz 8 ersatzlos aufgehoben.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Staubförmige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden.“
 - b) In Absatz 7 wird der Verweis auf die Gebührensatzung von „§ 4 Abs. 3“ durch „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Außernzell, 8. November 2019
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

„(7) ¹Auf Antrag des Abfallbesitzers können nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Wertstoffbehältnisse (u.a. wegen Fehlbefüllung) in Verbindung mit der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse durch eine veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden. ²Diese Sonderleistungen werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 8 und Abs. 9 Gebührensatzung).“